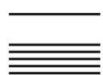




Zuger Schulsystem

Informationen über die obligatorische Schulzeit



Kanton Zug

Amt für gemeindliche Schulen
Schulaufsicht

Herausgeber

Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Abteilung Schulaufsicht

Evelyne Kaiser, Leiterin Schulaufsicht
Andrea Bacher, Sachbearbeiterin Schulaufsicht
Fabienne Hilgart, Sachbearbeiterin Schulaufsicht

Auskünfte und Beratung durch

Andrea Bacher, andrea.bacher@zg.ch (jeweils Di und Do), T +41 41 594 53 18
Fabienne Hilgart, fabienne.hilgart@zg.ch (jeweils Mo, Mi, Do), T +41 41 594 15 22

Weiterführende Informationen

Abteilung Schulaufsicht
www.zg.ch/schulaufsicht
[Informationsstelle bei Schuleintritten ausserkantonaler oder ausländischer Kinder](#)

Amt für gemeindliche Schulen, Juli 2023

Inhalt

1. Einführung	4
1.1. Schweizer Bildungssystem	4
1.2. Zuger Schulsystem	4
2. Kindergartenstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I	6
2.1. Kindergartenstufe	6
2.2. Primarstufe	7
2.3. Sekundarstufe I	8
2.4. Beurteilung	9
2.5. Besondere Förderung	10
3. Sekundarstufe II	11
3.1. Brückenangebote	11
3.2. Kantonale Gymnasien und Mittelschulen	12
4. Privatschulen	12
4.1. Anerkannte Privatschulen	12
5. Beratung und Dienste	13
5.1. Schuldienste	13
6. Schulferien	14
6.1. Ferienkalender	14
7. Kontakte	15
7.1. Kontaktadressen	15
7.2. Rektorate der gemeindlichen Schulen	15

1. Einführung

1.1. Schweizer Bildungssystem

Schweizer Schülerinnen und Schüler schneiden in internationalen Vergleichen überdurchschnittlich gut ab. Der Erfolg des Schweizer Bildungssystems beruht auf starken öffentlichen Schulen, vielfältigen und durchlässigen Bildungswegen und einer grossen Nähe zu den tatsächlichen Bedürfnissen von Wirtschaft und Gewerbe. Das Schweizer Bildungssystem ist chancengerecht, weil es Chancen schafft. Es trägt massgeblich zur sehr hohen sozialen Mobilität in der Schweiz bei (Swiss Dream).

In der Schweiz tragen die Kantone die Hauptverantwortung für die Bildung. Die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren koordinieren ihre Arbeit auf nationaler Ebene. Sie bilden dazu eine politische Behörde: die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Dieser Link auf die Webseite der [EDK](#) bietet übergreifende Informationen zum Schweizer Bildungssystem.

1.2. Zuger Schulsystem

Die Zuger Bevölkerung hat Zugang zu sehr guten öffentlichen Schulen. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist bis und mit Sekundarstufe I kostenlos. Neben den öffentlichen Schulen spielen Privatschulen zahlenmässig eine untergeordnete Rolle. Die Privatschulen sind aber eine wertvolle Ergänzung und komplettieren das umfassende Zuger Schulangebot.

Die obligatorische Schulzeit beginnt im Kanton Zug mit dem obligatorischen Kindergartenjahr vor dem Übertritt in die Primarstufe und dauert zehn Jahre. Auf die Kindergartenstufe folgt die Primarstufe, welche sechs Schuljahre umfasst. Am Ende der Primarschulzeit - beim Übergang in die Sekundarstufe I - öffnen sich verschiedene Wege. Ein prüfungsfreies Übertrittsverfahren regelt den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I (Übertritt I).

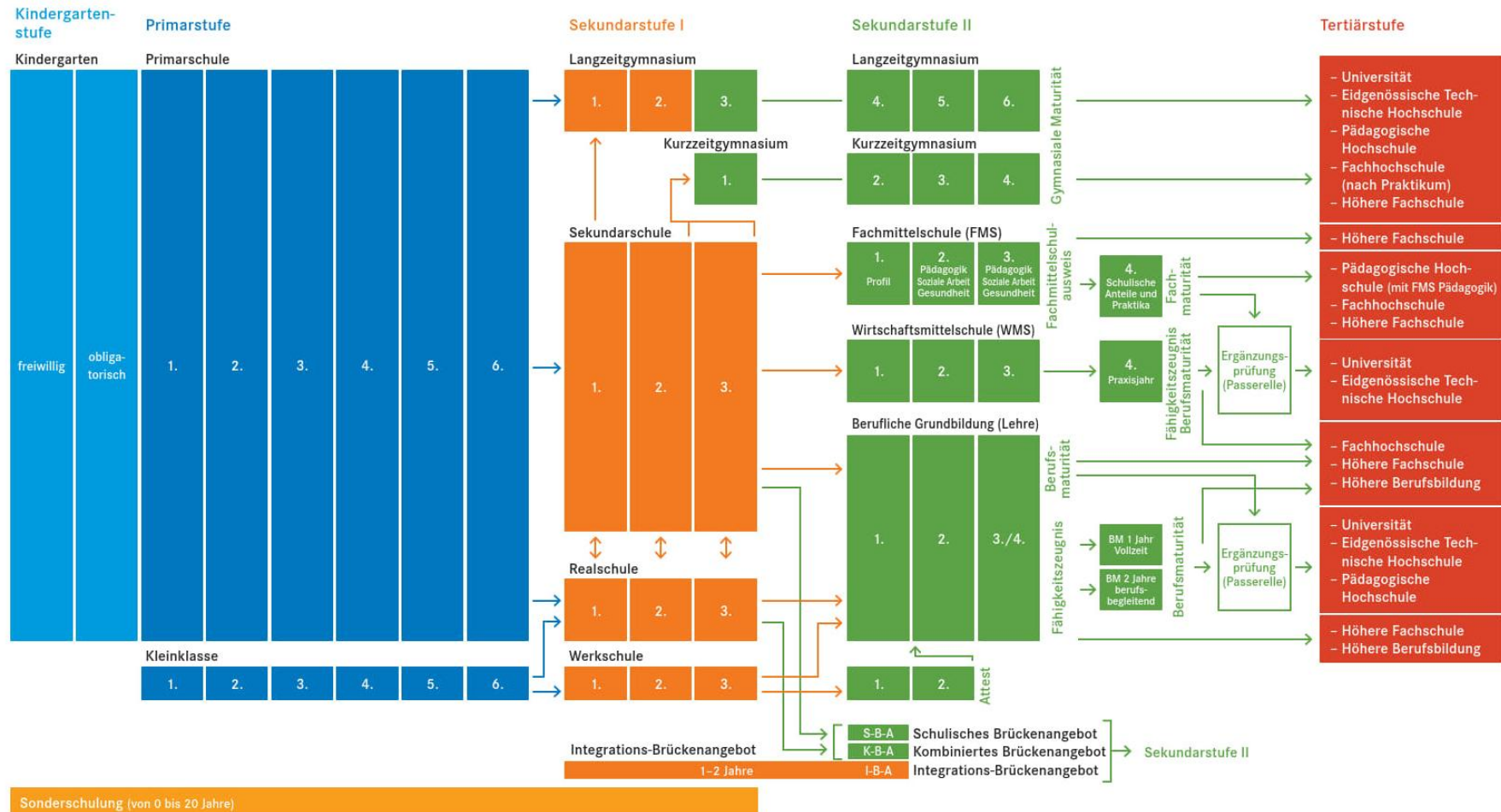
Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie das Untergymnasium des Langzeitgymnasiums. Nach Abschluss der Sekundarstufe I endet die obligatorische Schulzeit. Es beginnt die Sekundarstufe II.

65 % der Zuger Schülerinnen und Schüler starten nun eine Berufslehre, bestehend aus einer Kombination von Berufspraxis und Schule (duales Bildungssystem). Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule haben auch die Möglichkeit, an eine kantonale Mittelschule der Sekundarstufe II überzutreten. Dieser Übertritt wird in einem weiteren Übertrittsverfahren geregelt (Übertritt II).

Am Ende der Sekundarstufe II erfolgt der Berufseintritt oder der Übertritt an eine Schule der Tertiärstufe. Sämtliche Bildungswege der Sekundarstufe II — auch der Weg über die Berufslehre — bieten bei entsprechender Befähigung und Leistungsbereitschaft die Möglichkeit, eine Maturität und damit einen Hochschulzugang zu erlangen.

Bildungssystematik

Das Zuger Schul- und Bildungssystem ist durchlässig und begabungsgerecht aufgebaut.



2. Kindergartenstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I

2.1. Kindergartenstufe



Kindergarten und Unterstufe (1./2. Primarklasse) bilden zusammen den Zyklus 1.

Der Kindergarten erweitert die Erfahrungen der Kinder und fördert ihre Fähigkeiten. Die Lehrpersonen für den Kindergarten arbeiten mit einem verbindlichen Lehrplan.

Alle Zuger Gemeinden bieten einen Zweijahreskindergarten an. Das Kindergartenjahr vor dem obligatorischen Kindergarten ist freiwillig.

Schuleintritt

Das Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die 1. Klasse der Primarstufe ist obligatorisch. Der [Eintritt in den obligatorischen Kindergarten](#) wird als Schuleintritt bezeichnet. Für diesen Schuleintritt gelten folgende Alterslimiten: Kinder, die bis Ende Februar fünf Jahre alt sind, besuchen im folgenden Schuljahr den Kindergarten. Kinder, die bis Ende Mai fünf Jahre alt sind, dürfen im folgenden Schuljahr den obligatorischen Kindergarten besuchen.

Die Rektorin, der Rektor kann auf Gesuch einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen. Grundlagen für einen solchen Entscheid sind ein Gesuch, eine Anhörung der Eltern und der Lehrperson für den Kindergarten.

Unterrichtszeit, Blockzeiten

Die Stundenpläne des obligatorischen Kindergartens sind so gestaltet, dass für die Kinder an mindestens vier Vormittagen eine minimale Unterrichtsdauer von drei Stunden (exkl. Auffangzeit) gilt.

Die Unterrichtszeiten des freiwilligen Kindergartens legt die Gemeinde fest.

2.2. Primarstufe



Die Primarschule umfasst sechs Jahreskurse und gliedert sich in:

- Unterstufe (1./2. Klasse): Zyklus 1
- Mittelstufe I/II (3.-6. Klasse): Zyklus 2

Aufnahme in die 1. Klasse der Primarstufe

Normalerweise treten Kinder, die den oblig. Kindergarten besucht haben, in die [1. Klasse der Primarstufe](#) ein und besuchen den Unterricht in der Regelklasse.

Unterrichtszeit, Blockzeiten

In allen gemeindlichen Schulen dauert der [Unterricht](#) von Montag bis Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei. Die Schulkommissionen können in besonderen Fällen für den Mittwochnachmittag Ausnahmen bewilligen.

Für die Primarschule gilt, dass alle Schülerinnen und Schüler an allen Vormittagen während mindestens 4 Lektionen gleichzeitig den Unterricht besuchen (Blockzeit).

Übertritt nach der 6. Primarklasse

Der [Übertritt nach der 6. Primarklasse](#) in die Werkschule, die Realschule, die Sekundarschule oder ans Langzeitgymnasium ist prüfungsfrei. Der Zuweisungsentscheid wird im Gespräch gemeinsam von der Lehrperson, den Eltern und dem Kind getroffen.

Ergebnisse ausserkantonaler Zuweisungsverfahren werden anerkannt.

Über den Ablauf des Übertrittsverfahrens und die Beurteilungskriterien informiert die [Informationsbroschüre](#) «Übertrittsverfahren Primarstufe-Sekundarstufe I» (unter «Wichtige Downloads»). Diese ist bei der Klassenlehrperson der 5. und 6. Klasse erhältlich.

2.3. Sekundarstufe I



Die Sekundarstufe I bildet den Zyklus 3 und gliedert sich in vier Schularten:

- Gymnasium Unterstufe
- Sekundarschule
- Realschule
- Werkschule

Die Sekundarstufe I dauert für die Unterstufe des Gymnasiums zwei Jahre, für die anderen drei Schularten drei Jahre. Alle drei Schularten verfolgen weitgehend gleiche erzieherische Ziele. Verschieden sind hingegen die schulischen Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler, wobei deren Neigungen und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

Gymnasium Unterstufe

Die Unterstufe des Gymnasiums umfasst die ersten zwei Jahre des 6-jährigen Langzeitgymnasiums. Auf der Grundlage einer breiten Allgemeinbildung schafft die Unterstufe des Gymnasiums die Voraussetzung für den Maturitätslehrgang. Es richtet sich an leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, welche in allen schulischen Begabungs- und Fähigkeitsbereichen überdurchschnittlichen Anforderungen genügen.

Sekundarschule I

Die Sekundarschule I bereitet die Schülerinnen und Schüler auf den Besuch der Mittel- und Berufsschulen vor. Sie verlangt bewegliches Denken, selbstständiges Arbeiten und ein gutes Abstraktionsvermögen.

Realschule

Die Realschule vertieft die Lerninhalte der Primarschule und erweitert diese, indem sie betont von den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ausgeht. Bei der Behandlung theoretischer oder wissenschaftlicher Probleme im Unterricht stellt sie immer wieder den engen Bezug zu Alltagssituationen her.

Werkschule

Die Werkschule ist die Kleinklasse für besondere Förderung der Sekundarstufe I. Sie vertieft

und erweitert die Grundausbildung, fördert die praktischen Anlagen, hilft den Schülerinnen und Schülern gezielt, persönliche und schulische Schwierigkeiten zu überwinden. Die Werkschule kann in die Realschule integriert sein.

Kooperative Oberstufe

Sekundar- und Realschule arbeiten als [Kooperative Oberstufe](#) zusammen. In den Fächern Englisch und Mathematik werden verbindlich schulartenübergreifende Niveaurekurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen geführt. Die Gemeinden können zusätzlich Deutsch und/oder Französisch als Niveaurekurs führen. Die Werkschule kann in die kooperative Oberstufe integriert sein.

Übertritte Sekundarschule - kantonale Mittelschulen, lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

Der [Übertritt von der Sekundarschule in die kantonalen Mittelschulen, Kurzzeitgymnasium der Kantonsschule Menzingen oder Rotkreuz, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule oder an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen](#) ist prüfungsfrei. In einem Zuweisungsgespräch fällen Lehrperson, Eltern und Jugendliche den Zuweisungsentscheid gemeinsam. Ergebnisse ausserkantonaler Zuweisungsverfahren werden anerkannt.

Über den Ablauf des Verfahrens und die Beurteilungskriterien informiert die [Broschüre](#) «Übertrittsverfahren Sekundarschule - kantonale Mittelschulen und lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen» (unter «Wichtigstes im Überblick»).

2.4. Beurteilung

Beurteilung des Lernprozesses und der Leistung

Von der 1. Primarklasse bis zur 2. Klasse der Sekundarstufe I wird jährlich ein Orientierungsgespräch geführt. Am Orientierungsgespräch sind die Lehrperson, die Eltern und die Schülerin oder der Schüler beteiligt. Die Lehrperson orientiert über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den fachlichen Kompetenzen (inklusive der methodischen Kompetenzen) sowie in den [personalen und sozialen Kompetenzen](#). Als Grundlage dienen die [Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen](#).

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Ende Schuljahr und ab der 2. Primarklasse auch Ende Januar ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Beurteilung der personalen und sozialen Kompetenzen. Ab der 2. Primarklasse werden zusätzlich die fachlichen Kompetenzen (inklusive der methodischen Kompetenzen) mit Noten beurteilt.

2.5. Besondere Förderung



Besondere Förderung

Zu den Aufgaben der gemeindlichen Schulen gehört das sonderpädagogische Grundangebot. Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltens-auffällige Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Deutschkenntnissen oder mit einer besonderen Begabung besonders gefördert werden. Sie haben die Möglichkeit, Kleinklassen anzubieten, allenfalls im Verbund mit anderen Gemeinden.

Integrative Schulungsform

Schülerinnen und Schüler mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensproblemen werden zusammen mit normal und besonders begabten im Regelklassenunterricht gefördert. Der Unterricht wird durch eine schulische Heilpädagogin oder einen schulischen Heilpädagogen unterstützt. Im integrativen Unterricht werden die Lernbedingungen so gestaltet, dass sie den unterschiedlichen Lern- und Förderbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechen und Lernerfolge ermöglichen. Dafür werden differenzierende Unterrichts- und Lernformen eingesetzt.

Separative Schulungsform

In der Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder absolvieren Schülerinnen und Schüler mit normaler Begabung, die aber in ihrer Entwicklung verzögert sind, den Stoff der ersten Klasse in zwei Schuljahren, um so den Übergang in die zweite Primarklasse gut bewältigen zu können. In der Kleinklasse für besondere Förderung können Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf separativ unterrichtet werden.

Fremdsprachige Kinder

Fremdsprachige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen besuchen ergänzend zum Regelunterricht den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Im DaZ-Anfangsunterricht oder DaZ-Aufbauunterricht werden die Schülerinnen und Schüler integrativ oder separativ gefördert, mit dem Ziel, dem Unterricht der Regelklasse zunehmend folgen zu können. Für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler können im ersten Jahr DaZ-Klassen geführt werden.

Werkschule

Die Werkschule ist die Kleinklasse für besondere Förderung auf der Sekundarstufe I.

3. Sekundarstufe II

3.1. Brückenangebote

Die Schulen der Sekundarstufe I bereiten auf den Übergang von der obligatorischen Schule in eine Berufsbildung oder in eine allgemeinbildende Schule vor. Ein nahtloser Übergang ist nicht immer möglich. Deshalb gibt es Brückenangebote.

Schulisches Brückenangebot S-B-A

Am Schulischen Brückenangebot werden Jugendliche in einem schulischen Umfeld gefördert. Es ist gedacht für schulmotivierte und leistungswillige Jugendliche mit realistischen Berufsvorstellungen, die noch nicht erfüllt werden können, und für Jugendliche, die noch Zeit brauchen, um den Prozess der Berufswahl abzuschliessen.

Kombiniertes Brückenangebot K-B-A

Am Kombinierten Brückenangebot werden Jugendliche in einem praktischen Umfeld gefördert. Während dreier Wochentage wird ein Praktikum in einem Betrieb absolviert, während zweier Wochentage vermittelt der Unterricht Allgemeinbildung und Berufsvorbereitung. Ein Coach unterstützt die Jugendlichen.

Integrations-Brückenangebot I-B-A

Das Integrations-Brückenangebot ist eine Schule für Jugendliche, die kaum oder nicht Deutsch können. Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Berufswahl und Integration in der Schweiz bereitet die Jugendlichen auf eine Berufsausbildung oder auf eine weiterführende Schule vor.

Amt für Brückenangebote

Das [Amt für Brückenangebote](#) ist zuständig für die Führung, Koordination, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der kantonalen Brückenangebote mit den Profilen:
S-B-A | K-B-A | I-B-A.

3.2. Kantonale Gymnasien und Mittelschulen



Der Kanton Zug hat drei Gymnasien, welche beide zur Hochschulreife führen. Der Maturitätsausweis dieser Schulen ist schweizerisch anerkannt. Er berechtigt zum Studium an einer [Universität](#), einer [ETH](#), an [Fachhochschulen](#) (nach Praktikum) oder an [Pädagogischen Hochschulen](#).

Der Kanton Zug hat im Weiteren eine Fachmittelschule und eine Wirtschaftsmittelschule. Der Fachmittelschulenausweis berechtigt zum Besuch einer Höheren Fachschule. Die Fachmaturität berechtigt zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule. Die Berufsmaturität berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule. Mit der Passerelle, einer Ergänzungsprüfung, ist man mit der Fachmaturität oder der Berufsmaturität zudem zum Studium an einer Universität oder einer ETH berechtigt. Die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung ist frei. Sie kann autodidaktisch erfolgen oder im Rahmen von meist zwei-semesterigen Vorbereitungskursen.

Kantonale Gymnasien: [Kantonsschule Zug KSZ](#) [Kantonsschule Menzingen KSM](#) [Kantonsschule Rotkreuz KSR](#)

Kantonale Mittelschulen: [Fachmittelschule FMS](#) [Wirtschaftsmittelschule WMS](#)

4. Privatschulen

4.1. Anerkannte Privatschulen

Die [Privatschulen](#) sind im Bereich der obligatorischen Schulzeit (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I) vom Kanton Zug anerkannt. Es stehen in der Übersicht die Kontaktdaten sowie die verschiedenen Angebote der Privatschulen zur Verfügung.

5. Beratung und Dienste

5.1. Schuldienste



Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der kantonale Schulpsychologische Dienst SPD berät Lehrpersonen, Schulbehörden und Eltern in schulischen und erzieherischen Fragen. Bei schulischen Fragen erfolgt die Anmeldung in der Regel durch die Lehrperson über das Rektorat in Absprache mit den Eltern. Eltern können sich aber auch direkt an den [Schulpsychologischen Dienst](#) wenden.

Logopädische Therapie

Logopädische Massnahmen wenden sich an Kinder und Jugendliche, deren sprachliche Kommunikationsfähigkeiten derart beeinträchtigt oder verzögert sind, dass eine Einschränkung der persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung die Folge sein wird. Die Auswirkungen betreffen die gesprochene und geschriebene Sprache.

Der gemeindliche logopädische Dienst ist zuständig für die Prävention, Erfassung, Diagnostik, Beratung und Therapie. Die Anmeldung des Kindes für eine logopädische Abklärung muss mit dem Einverständnis der Eltern erfolgen und kann entweder durch die Eltern selber, den kantonalen Heilpädagogischen Dienst, den Schulpsychologischen Dienst, die Klassenlehrperson nach Rücksprache mit der schulischen Heilpädagogin oder den zuständigen Arzt bzw. Zahnarzt erfolgen.

Psychomotorische Therapie: Die Psychomotorische Therapie wendet sich an Kindergarten-, Schulkinder und Jugendliche, welche in ihren Bewegungs- und/oder Beziehungskompetenzen beeinträchtigt sind, sodass die persönliche, motorische, grafomotorische und schulische Entwicklung eingeschränkt ist.

Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit den Eltern durch die Ärztin, den Arzt, die Schulpsychologin, den Schulpsychologen oder durch den Ambulanten Psychiatrischen Dienst für Kinder und Jugendliche. Der psychomotorische Dienst ist zuständig für die Prävention, Diagnostik, Beratung und Therapie.

Informationen sind bei den [Rektoraten](#) der gemeindlichen Schulen erhältlich.

Die Dienste sind gratis.

6. Schulferien

6.1. Ferienkalender



Für alle öffentlich-rechtlichen Schulen im Kanton Zug gelten die gleichen [Schulferiendaten](#).

Das Schuljahr beginnt jeweils am ersten Montag nach dem 15. August und dauert für die Schülerinnen und Schüler mindestens 38 Wochen.

Die Regeln für die Festlegung der Schulferien sind in § 8a des Reglements zum Schulgesetz ([BGS 412.112](#)) festgehalten. Der Bildungsrat delegiert die operative Festlegung der Schulferien an das Amt für gemeindliche Schulen. Die Ferien werden fünf Jahre im Voraus festgelegt und kommuniziert.

7. Kontakte

7.1. Kontaktadressen

Schulaufsicht

Die [Schulaufsicht](#) bietet Beratungen über das Zuger Schulsystem an, um die bestmögliche Eingliederung von zuziehenden Kindern und Jugendlichen in das Schulsystem des Kantons Zug zu ermöglichen. Die Schulaufsicht leistet dabei eine Initialberatung. Sie zeigt die verschiedenen Möglichkeiten auf, welche das Kind oder der Jugendliche mit seinem Hintergrund hat. Sie klärt das weitere Vorgehen und vermittelt entsprechende Kontaktmöglichkeiten.

Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule


Für den Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus der 2. oder 3. Sekundarstufe I sowie für den Eintritt von Schülerinnen und Schülern aus einer Mittelschule (kantonal, ausserkantonal, Ausland) in eine kantonale Mittelschule ist das [Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule](#) zuständig.

Fachstelle Migration Zug (FMZ)

Die [FMZ](#) ist die erste Anlaufstelle für neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer und schon länger im Kanton Zug wohnhafte ausländische Personen. Sie informiert alle über Themen, die für Leben, Wohnen, Arbeiten, Aus- und Weiterbildung im Kanton Zug wichtig sind. Zum Aufgabengebiet der FMZ gehören auch Informationen über die Schul- und Berufswahl und das Schweizer Schulsystem. Die Beratungen sind kostenlos und finden in 12 Sprachen statt.

7.2. Rektorate der gemeindlichen Schulen

Mit dem Link gelangen Sie an die Adressen und Telefonnummern der [Schulrektorate](#) der Gemeinden im Kanton Zug.

A group of four students are gathered around a tablet, looking at the screen with interest and joy. One student is holding a yellow pencil. The background is a soft, out-of-focus white.

© 2023
Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht
Artherstrasse 25, 6300 Zug
info.schulaufsicht@zg.ch
www.zg.ch/schulaufsicht